

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 13 (1897)

**Heft:** 49

**Rubrik:** Der ostschweiz. Gewerbetag in Wyl

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Zunungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIII.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 5. März 1898.

**Wochenspruch:** Jedem Sinn für seine Freuden,  
Jedem Mut für seine Leiden.

## Der ostschweiz. Gewerbetag in Wyl.

Obligatorische Berufs-genossen-  
schaften einerseits, freiwillige Ver-  
bände andererseits bilden gegen-  
wärtig die Punkte, welche in den  
gewerblichen Kreisen lebhaft be-  
sprochen werden und diese in zwei

lager spalten. Während das Centralkomite des schweizerischen  
Gewerbevereins und mit ihm natürlich auch eine Anzahl  
Sektionen — namentlich die Berner — für das Obliga-  
torium sind, stehen die ostschweizerischen Sektionen auf dem  
Standpunkt der Freiwilligkeit. Veranlaßt durch ein Circular  
des leitenden Ausschusses in Bern, welches über verschiedene  
auf diesen Gegenstand bezügliche Fragen Auskunft verlangte,  
versammelten sich die Delegierten der kantonalen Gewerbe-  
verbände von St. Gallen, Appenzell und Thurgau und des  
Handwerker- und Gewerbevereins Winterthur zu einem inter-  
kantonalen Gewerbetag am letzten Sonntag, vormittags  
10 $\frac{1}{2}$  Uhr, im „Schönthal“ in Wyl. Siebzig Abgeordnete  
hatten sich eingefunden, welche von Herrn Nationalrat Wild  
von St. Gallen begrüßt wurden, worauf auf seinen Vor-  
schlag der Präsident des Gewerbevereins Wyl, Hr. Architekt  
Grübler, das Tagespräsidium übernahm.

Das erste Votum hatte Herr Nationalrat Wild, welcher  
einen kurzen Rückblick auf die Geschichte der gewerblichen  
Gesetzgebung in der Schweiz seit 1892 warf. In jenem  
Jahre wurde bekanntlich ein neuer Verfassungsartikel ver-

worfen, welcher dem Bunde die Befugnis hätte geben sollen,  
auf dem Gebiete des Gewerbewesens gesetzliche Vorschriften  
aufzustellen. Seither ruhte aber die Sache nicht und gipfelte  
zuletzt in dem Vorschlag Scheideggers in Bern auf Bildung  
obligatorischer Berufs-genossenschaften. Die Festsetzung des  
Preises für die Arbeit bildet den Kernpunkt der Scheidegger-  
schen Postulate. Auf treffliche Weise zeigte Herr Wild die  
Undurchführbarkeit dieser Forderung, indem er nachwies, daß  
dieselbe nur zum Ruin unserer Industrie, unseres Gewerbe-  
und Handelsstandes führen würde. Er exemplifizierte mit dem  
Stickerwerbende, welcher nicht einmal die Preise, sondern  
nur einen Minimalarbeitslohn und die Arbeitszeit festsetzen  
wollte und doch damit scheiterte.

Nach Herrn Wild, der fast 1 $\frac{1}{2}$  Stunden in gewohnter  
Meisterschaft gesprochen hatte, ergriff der zweite Referent,  
Herr Buchdrucker Binkert in Winterthur, das Wort, um zu  
zeigen, wie Zwang und das Herbeiziehen der indolenten  
Kreise das Erlahmen der intelligenten Kräfte herbeiführt.  
Auch er will ein schweizerisches Gewerbegesetz, welches das  
gewerbliche Bildungswesen unterstützt, den unlauteren Wett-  
bewerb bekämpft und das Submissionswesen regelt und freie  
Berufs-genossenschaften fördert. Gewerbefreiheit mit Gewerbe-  
ordnung ist sein Lösungswort. Er hatte damit, wie sein  
Vorbredner, im Sinn und Geist sämtlicher Delegierten ge-  
sprochen. Ihm folgte Hr. Ringger von St. Gallen, welcher  
eine Erweiterung der Resolutionen wünschte, was auch accep-  
tiert wurde. Hr. Boos-Fegher von Zürich, welcher als Mit-  
glied des Centralkomites des schweizerischen Gewerbevereins  
erschienen war, verlangte Auskunft über verschiedene Detail-

fragen, er hofft, daß sich ein Mittelweg zur Verständigung der verschiedenen Parteien finden lasse, und drückte den Wunsch aus, es möchte zwischen Abgeordneten der heutigen Versammlung und des Centralkomites eine Zusammenkunft veranstaltet werden. Nachdem ihm Herr Binkert erwidert hatte, daß es sich zuletzt nur um allgemeine Grundsätze handeln könne, alles Andere der Gesetzgebung überlassen bleiben müsse, wurde auf Antrag von Herrn Wirth sein Vorschlag betreffend eine Konferenz angenommen und beschlossen, daß noch im Laufe dieser Woche jeder der vier Eingangs erwähnten Verbände einen Abgeordneten zu diesem Zwecke zu bezeichnen habe.

Nachdem dann Hr. Moosberger von Oberhofen-München unter bester Verdankung der ausgezeichneten Referate die Annahme der gedruckt vorliegenden Resolution befürwortet hatte, schritt man zur Abstimmung, welche Einstimmigkeit zu Gunsten der Vorschläge ergab.

In diesen Vorschlägen wird in erster Linie die vom Centralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins verlangte Beantwortung von sechs vorgelegten Fragen abgelehnt, weil dieselben unzweckmäßig und geeignet sind, statt Klarheit, neue Verwirrung zu schaffen. Die Verbände wünschen dann, daß durch die Gewerbegesetzgebung anzustreben sei: 1. Gesetzliche Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung offener Mißbräuche im Gewerbe und Handel; 2. gesetzliche Vorschriften über Rechte und Pflichten beider Parteien im Submissionsverfahren; 3. Förderung der beruflichen Bildung. Die Durchführung dieser gesetzlichen Vorschriften denken sich die Verbände durch die Bildung und Bethätigung freiwilliger, organisierter Berufsverbände und die Organisation von Fachgerichten. Anzustreben ist im weiteren eine Revision der Bundesverfassung in folgenden zwei Artikeln: Art. 1, lit e, in welchem vorbehalten ist: „Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Bestenerung des Gewerbebetriebes,“ soll den Zusatz erhalten:

Diese Verfügungen dürfen die Gewerbefreiheit nur insoweit beschränken, als es behufs Unterdrückung offener Mißbräuche und Bekämpfung unlauteren Geschäftsbetriebes nötig erscheint, resp. das in Art. 34<sup>ter</sup> vorgezeichnete eidgenössische Gewerbegesetz ausdrücklich vorsteht.

Art. 34<sup>ter</sup> ist folgender Artikel aufzunehmen:

Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbes und des Handels gesetzliche Vorschriften aufzustellen.

Erfreulich war die Einigkeit, die an der Versammlung herrschte und ebenso erfreulich wäre die Kunde, daß die Abgeordneten zu einer Verständigung gelangt seien. „Es droht Gefahr der guten Sache, wenn Zwist die Brüder trennt,“ darf auch hier mit Recht gesagt werden; darum geben wir uns immer noch der Hoffnung auf eine annehmbare Lösung dieser Streitfrage hin. Dazu bedarf es aber, nach der Stimmung in der Wylser Versammlung zu schließen, bedeutender Konzessionen von Seite des Centralkomites. („Thurg. Ztg.“)

### Verbandswesen.

Der Zürcher Gewerbeverband genehmigte den Bericht und die Rechnungen und bestätigte Moos als Präsident; er setzte den letzten Termin für Realisierung der Postulate für ein ständiges Bureau mit Sekretariat auf 1900 fest.

Bernischer kantonaler Schneidermeister-Verband. Eine Versammlung von Schneidermeistern beschloß die Gründung eines kantonalen Schneidermeister-Verbandes. Demselben sind bereits 65 Mitglieder beigetreten.

### Acetylen-Gas-Anfälle und deren Abhilfe.

(Korresp.)

Lit. Redaktion!

Auf die Bemerkung in Ihrem letzten Blatte wegen eines Unglücksfalles in Oberriet (Kanton St. Gallen) durch Acetylen-

gas diene Ihnen folgendes: Unglücksfälle von Acetylen-Gas-Apparaten können von zweierlei Ursachen herrühren, einmal, wenn mehr Gas sich entwickelt, als der Gaskessel fassen kann und dann sich das Gas oben herausdrängt, dann aber auch, wenn die Entwickler herausgenommen oder geöffnet werden und in der Nähe Licht oder Feuer sich befindet und hierauf lassen sich die meisten Unglücksfälle zurückführen. Wohl besteht im Kanton St. Gallen eine Verordnung, daß dies nicht geschehen dürfe bei Licht, aber diese Verordnung wird in der Praxis nicht beachtet, teils aus Leichtsinne, teils aus Unkenntnis. Es ist also Pflicht der Lieferanten von solchen Apparaten, dieselben so zu konstruieren, daß aus diesen Ursachen kein Unglück mehr entstehen kann. Das ist möglich und zwar auf verschiedene Arten. Ich selbst liefere solche Apparate und können solche bei mir jederzeit im Betrieb gesehen werden. Ihr Betrieb ist absolut sicher und gefahrlos mit oder ohne Licht, einzig weil jene oben genannten Ursachen entfernt sind. Durch eine einfache automatische Einrichtung ist dafür gesorgt, daß der Gaskessel nur bis auf eine gewisse (natürlich noch durchaus sichere) Höhe aufsteigt, ein größeres Gasquantum also durch eine Cyraableitung einfach ins Freie abgelassen wird. Bei den Entwicklern kann durch Wasserdruck vor dem Öffnen oder Herausnehmen alles Gas entfernt werden, wodurch ebenfalls ein gefahrloses und ebenso auch geruchloses Reinigen und Wiederbeschicken ermöglicht wird. Um weiteren Unglücksfällen durch Acetylen-Gas vorzubeugen, wäre es gewiß angezeigt, wenn die Lit. Regierungen in einer Verordnung klipp und klar nur solchen Acetylen-Gas-Apparaten den Betrieb gestatten würden, die vermittelt einer automatischen Vorrichtung ein Uebergasen verunmöglichen und zudem eine Vorrichtung aufweisen, vermittelt welcher man alles Gas aus den Entwicklern vor dem Öffnen oder Herausnehmen entfernen kann. Duzende von Unglücksfällen könnten dadurch vermieden und der Anwendung genannter Anlagen nur förderlich sein.

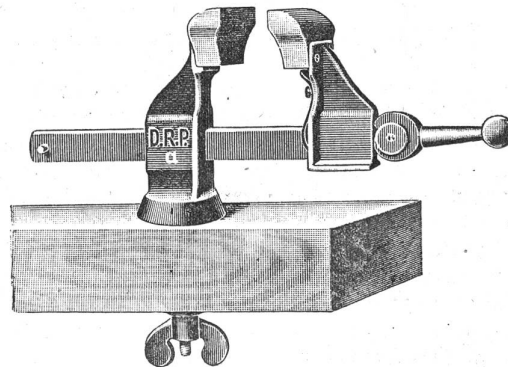
St. Fiden bei St. Gallen, den 1. März 1898.

J. Hartmann, Mechaniker.

### Neuheit. Praktische Erfindung.

Schnellspann Parallel-Schraubstock mit Holzbacken für Tischler, Klempner, Mechaniker etc.

Es ist gelungen, einen Schraubstock ohne jede Schraubenspindele zu konstruieren, wodurch das lästige zerkleinernde Zerschrauben gänzlich wegfällt.



Mit Hilfe des Griffes a schiebt man die vordere Backe an das Arbeitsstück, drückt den Griff nach unten und das Stück sitzt absolut fest. Der Schraubstock hat ferner die Annehmlichkeit, an jede Hobel- und Werkbank durch die Schraube mit Flügelmutter schnell befestigt zu werden und ist nach jeder Seite hin drehbar. Abnutzung und Reparatur ist gänzlich ausgeschlossen. Gewicht ca. 10 kg. Erhältlich zum Preise von Fr. 16 bei J. Schwarzenbach, Genf.